



INHALT

Bekanntmachungen

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Öffnungszeiten 11.12.2021 Seite 2

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkts am 28.11.2021 in Bamberg (Sonntagsverkaufsverordnung Weihnachtsmarkt – SoVerkVOWeihma) Seite 2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Robert Bosch GmbH Seite 3

Satzung der Stadt Bamberg über die Bestellung eines/einer Antisemitismusbeauftragten Vom 25. Oktober 2021 Seite 4

Ausschreibungen

AZ: 6A-BSB-035/2021
Erschließung der ehem. Offizierssiedlung Buchenstraße – Straßenbau
AZ: 6A-BSB-033/2021
Reinigung, Inspektion und Dokumentation der Anschlussleitungen Seite 5

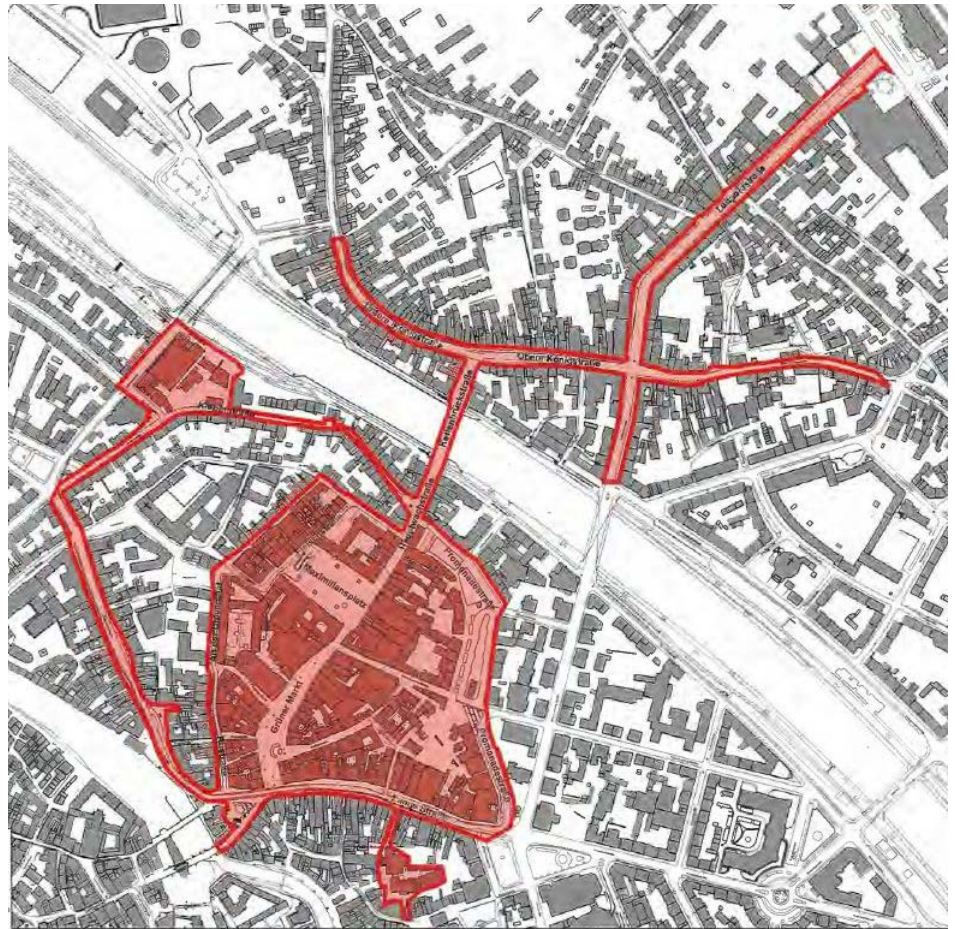
BEKANNTMACHUNG

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 21.10.2021 die Genehmigung dafür erteilt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bamberg innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am

Samstag, den 11.12.2021,
in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ geöffnet sein dürfen.

STADT BAMBERG
05.11.2021



BEKANNTMACHUNG Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkts am 28.11.2021 in Bamberg (Sonntagsverkaufsverordnung Weihnachtsmarkt – SoVerkVOWeihma) vom 29. Oktober 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- §1 Inhalt der Verordnung
- §2 Geltungsbereich
- §3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Inhalt der Verordnung

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Bamberger Innenstadt dürfen am 28.11.2021 Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Verkaufsgebiet im Sinne von § 1 umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Lange Straße Hausnr. 1 bis 41 und 2 bis 48
- Theatergassen 2 - 6 und 1 - 9
- Obstmarkt Hausnr. 1 bis 5 und 9 bis 11

- Am Kranen Hausnr. 2 bis 16
- Obere Brücke Hausnr. 3 bis 11 und 2 bis 14
- Kapuzinerstraße 2 - 10 und 34
- Markusplatz 2-4
- Grüner Markt Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 30
- Austraße Hausnr. 15 bis 37 und 2 bis 16
- Mauthgasse
- Fischstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 6
- Jesuitenstraße Hausnr. 1 bis 3
- An der Universität Hausnr. 5 bis 11 und 2
- Frauenstraße Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 32
- Zwerggasse Hausnr. 1 bis 5 und 4 bis 8
- Fleischstraße Hausnr. 1 bis 33 und 2
- Maxplatz Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 14
- Vorderer Graben Hausnr. 2 bis 6
- Hauptwachstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2

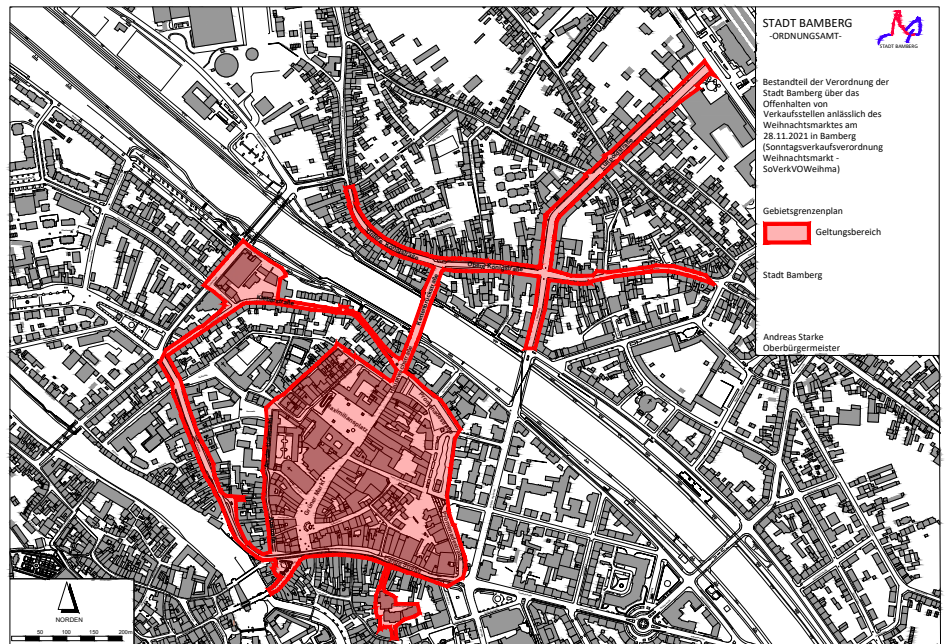
bis 32

- Rosengasse Hausnr. 2 bis 4
- Promenadestraße Hausnr. 1 bis 25 und 2 bis 18
- Franz-Ludwig-Straße Hausnr. 2 bis 12 und 5 bis 7
- Keßlerstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
- Hellerstraße Hausnr. 1 bis 15 und 2 bis 8
- An den Stadtmauern
- Kleberstraße Hausnr. 1 bis 37e und 2 bis 30
- Hornthalstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 2a
- Innere Löwenstraße Hausnr. 6, 13 bis 21
- Georgendamm Hausnr. 2a
- Kettenbrückstraße Hausnr. 1 bis 5 und 2 bis 4
- Siechenstraße Hausnr. 1 bis 7 und 2 bis 8
- Untere Königstraße Hausnr. 1 bis 37 und 2 bis 40
- Obere Königstraße Hausnr. 1 bis 59 und 2 bis 52
- Steinweg 1 - 5 und 2 - 12
- Luitpoldstraße Hausnr. 2 bis 50 und 1 bis 55

(2) Die genauen Flächen des Verkaufsgebiets ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Gebietsgrenzenplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. November 2021 in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.



Bamberg, 29. Oktober 2021
STADT BAMBERG

Jonas Glüsenkamp
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Robert Bosch GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Brennstoffzellenfertigung) inkl. Nebeneinrichtungen am Standort Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Bau Ba402/0

Bekanntgabe gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit katalytischer Nachverbrennungsanlage incl. Neben-

einrichtungen auf ihrem Betriebsgelände in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, FlurNr. 6286, beantragt.

In Bau 402/0 des Werkteils 4 soll der keramische Stack für die Festoxidbrennstoffzelle (SOFC) gefertigt werden, welcher für den stationären Einsatz zur Stromerzeugung zum Einsatz kommen kann. Die keramischen Erzeugnisse werden in elek-

trisch beheizten Öfen gebrannt. Sinterprozesse sind den jeweiligen Entbinderungsprozessen nachgeschaltet. Die Summe des ges. Ofenvolumens der Entbinder- und Sinteröfen beträgt 6,6 m³.

Für den o.g. Antrag bedarf es nach Nr. 2.6.2 der Anlage zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft als Fachstellen beteiligt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Vermei-

dungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 22.10.2021
Klima- und Umweltamt



Tanja Šimičić

BEKANNTMACHUNG Satzung der Stadt Bamberg über die Bestellung eines/einer Antisemitismusbeauftragten Vom 25. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

(1) Die/der Antisemitismusbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag einer Auswahlkommission unter Leitung des Oberbürgermeisters bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung richtet sich nach Art. 86 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Die öffentlichen Stellen der Stadt Bamberg sind verpflichtet, den Antisemitismusbeauftragten oder die Antisemitismusbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die/der Antisemitismusbeauftragte verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bamberg gewährten Haushaltsmittel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die/der Antisemitismusbeauftragte ist Ansprechperson für Beobachtungen, Sorgen und Probleme bezüglich Antisemitismus für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg, insbesondere für Jüdinnen und Juden.

(2) Die/der Antisemitismusbeauftragte arbeitet und vernetzt sich mit Institutionen und Glaubensgemeinschaften, insbesondere mit den jüdischen Gemeinden in Bamberg. Im Zuge dessen leistet sie/er Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der städtischen Pressestelle sowie den einschlägigen Institutionen.

(3) Die/der Antisemitismusbeauftragte nimmt an relevanten Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Jubiläumsveranstaltungen) teil und zeigt Präsenz in der Stadtgesellschaft. Darüber hinaus soll der/die Antisemitismusbeauftragte bei konkreten Vorfällen an einschlägige Institutionen vermitteln.

(4) Die/der Antisemitismusbeauftragte leistet regelmäßig Bericht vor dem Stadtrat.

(5) Darüber hinaus kann der/die Antisemitismusbeauftragte eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen, insbesondere mit Schulen oder anderen Institutionen zusammenarbeiten, um öffentliche Diskussionen sowie Möglichkeiten zum Austausch zu bilden sowie die öffentliche Bewusstseinsbildung im Sinne eines freien und sicheren jüdischen Lebens in Bamberg als integraler Bestandteil der Stadtgesellschaft zu unterstützen. Er/sie kann örtliche Präventionsmaßnahmen durchführen, initiieren und vorschlagen.

(6) Der/die Antisemitismusbeauftragte ist nicht berechtigt, die Stadt Bamberg im Rechtsverkehr nach außen zu vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Namen der Stadt Bamberg zur Aufgabenerfüllung, insbesondere nach Abs. 5, ist nur nach deren vorheriger Zustimmung möglich.

(7) Der/die Antisemitismusbeauftragte kann sich eigenständig um die Einwerbung von Drittmitteln zur Initiierung von Projekte seiner/ihrer Arbeit bemühen.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

(1) Der/die Antisemitismusbeauftragte erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je angefangener Stunde 10,- Euro. Angesichts der wahrzunehmenden Aufgaben ist von einem monatlichen Zeitaufwand von maximal 45 Stunden auszugehen, so dass die Entschädigung auf einen monatlichen Betrag in Höhe von 450,- Euro begrenzt ist.

(2) Zum Nachweis des Aufwands hat die/der Antisemitismusbeauftragte monatlich geeignete Aufzeichnungen zu führen und bis zum dritten Tag des Folgemonats bei der Stadt Bamberg einzureichen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird bei ordnungsgemäßer Einreichung von Nachweisen nachträglich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 4**Auslagenersatz**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben den Vergütungen nach § 3 Anspruch auf Ersatz der entstehenden Auslagen. Der/die Antisemitismusbeauftragte erhält hierzu Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 5**Rechte**

(1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der/die Antisemitismusbeauftragte Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Anträge und Empfehlungen der/des Antisemitismusbeauftragten an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.

(3) Im Übrigen richtet sich das Antragsrecht und die Behandlung der Anträge nach den jeweils aktuellen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder geltenden Bestimmungen der Bay. Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Bamberger Stadtrat.

(4) Der/dem Antisemitismusbeauftragten ist sowohl vom Stadtrat, den Fachsenaten als auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die/der Antisemitismusbeauftragte kann auf Einladung des Stadtrates an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe teilnehmen.

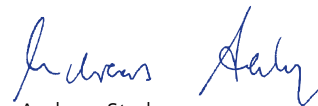
§ 6**Ehrenamt**

Die Wahrnehmung der Tätigkeit der/des Antisemitismusbeauftragten erfolgt ehrenamtlich und weisungsunabhängig.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Bamberg, 26.10.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag der Bamberger Service Betriebe/Abt. Entsorgung	Offenes Verfahren nach VOB/A EU AZ: 6A-BSB-035/2021 Erschließung der ehem. Offizierssiedlung Buchenstraße – Straßenbau Submission: 25.11.2021 – 11.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/40fead3c-af2b-499e-b267-956b0ffdb956
	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A AZ: 6A-BSB-033/2021 Reinigung, Inspektion und Dokumentation der Anschlussleitungen Submission: 25.11.2021 – 10.00 Uhr	http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/63874db1-086e-4c71-8213-f472abe9af63



Volkshochschule
Bamberg Stadt
www.vhs-bamberg.de

Smartphone, Fernsehen, Datenschutz

Tipps für Eltern zur Medienbildung bei Kindern ab 11 Jahren

Mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule ist immer auch ein Schritt zu mehr Eigenständigkeit des Kindes verbunden. Sich in der vielfältigen Medienwelt selbstverantwortlich bewegen zu können, ist nicht selbstverständlich:

Welchen Gefahren und welche Chancen können Jugendliche im Internet begegnen?

Was machen sie in den Sozialen Netzwerken?

Und wie steht es eigentlich um den Datenschutz?

Um einen Durchblick im digitalen Dschungel zu bekommen, erhalten Sie bei dieser Veranstaltung Tipps und Hilfestellungen, wie Sie als Eltern Ihre eigene Medienkompetenz fördern und Ihre Kinder auf dem Weg in eine reflektierte Mediennutzung begleiten können.

Egal ob Internet, Streaming oder digitale Spiele: An diesem Abend ist auch Platz für Ihre individuelle Anliegen und Fragen.

Kosten:
9,34 €

- Termin: 18.11.2021
- 18:30 - 20:00 Uhr
- Online
- Kurscode: 1338

Für weitere
Informationen:
www.vhs-bamberg.de





Smart City Forum

Smart Talk - Neue Wege der
Bürger:innenbeteiligung im Programm
"Smart City Bamberg"

Samstag, 13. November 2021, 19:00–20:30 Uhr

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung 87-0

Infothek

(allgemeine Auskünfte) 87-0

Bürgeranfragen

und Beschwerden 87-1138

Fax

87-1964

E-Mail stadtverwaltung@stadt.bamberg.de

Internet www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen einer Medizinischen bzw. FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Gemeinsam mit der VHS und dem Smart City Research Lab der Universität Bamberg beginnt ab dem 13.11.2021 eine neue Veranstaltungsreihe – das Smart City Forum.

Den Auftakt macht im Rahmen des Hegeltags der Uni Bamberg das Thema Bürger:innenbeteiligung.

Seit Mai 2021 haben sich die Stadt Bamberg, zahlreiche Partner:innen und Kooperationspartner:innen auf den Weg gemacht, eine Smart City zu werden. Das Merkmal der Smart City in Bamberg ist auch die Bürger:innenbeteiligung. Aber was ist eigentlich eine Smart City? Wer profitiert davon?

Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Städten und wie ist eine aktive Bürger:innenbeteiligung in einer smarten City möglich?

Kreisgespräch und anschließende Fragerunde mit:

- Jonas Glüsenkamp (Zweiter. Bürgermeister der Stadt Bamberg)
- Sascha Götz (Smart City Projektteam, Stadt Bamberg)
- Denis Hébert (Transition)
- Susanne Schreyer (Multiplikatorin, Sozialpädagogin)
- Barbara Zimmer (Publikumssprecherin)

Die Veranstaltung findet sowohl in Präsenz in der VHS statt, als auch per Online-Stream via Youtube.

Wer in Präsenz teilnehmen möchte, meldet Sie sich bitte bei der VHS an. Telefon: 0951/87-1108 – E-Mail: info@vhs-bamberg.de

Wie Sie online teilnehmen, erfahren Sie auf der Internetseite www.smartcity.bamberg.de

